

§. 694.

Es gereicht auch dem Herzoge und dem Adel in Curland zum billigen Ruhme, daß dieselben bey der eine Zeitlang obhanden gewesenen schlechten Beschaffenheit der königlichen Einkünfte in Polen dem Könige ein Don Gratuit präsentiren lassen. Es ist nur zu bedauern, daß bey diesem obhanden gewesenem Geschäfte der Adel nicht gleich mit mehrerer Vertraulichkeit mit dem Herzoge sich einverstanden hat. Dieses zog neue Mißverständnisse, besonders auf dem Landtage vom Sept. 1774. nach sich, wohin unter andern gehörte, daß da vom Adel zu dem Don Gratuit, über funfzig tausend Rthl. in albertus gewilliget waren, der Herzog aber die Nachricht erhalten hatte, daß dem Könige keinesweges so viel präsentiret worden, er darüber eine Anzeige, wozu er als Landesherr wohl befugt, anverlangen ließ. Theils hierüber, theils auch wegen eines andern unangenehmen Vorfalls kam dieser Landtag nicht zu seinen völligen Schluß.

§. 695.

Es wollte nämlich nach dem Frieden, den das rufische Reich mit dem türkischen abgeschlossen hatte, der Herzog mit der Ritter- und Landschaft zusammen Jemanden nach St. Petersburg absenden, um der Kaiserinn zu diesem so glorreichen Friedensschluß einen Glückswunsch abzustatten. Da aber der Adel sich wegen der Person so dahin gehen sollte, nicht einigen konnte, sandte der Herzog allein den geheimden Rath und vormaligen Canzler von Keyserlingk, als Envoyee dahin ab, und mußte die einseitige Delegation von Seiten des Adels, die in Rußland nicht angenommen wurde, ganz nachbleiben. Dem Herzoglichen Envoyee, wurde im Ceremoniel, wie allen anderen Envoyees großer Herren, auf ausdrücklichen Kaiserlichen Befehl in allen Stücken begegnet.

§. 696.

In Ansehung der Disidenten in Polen ist zwar wegen einiger Ehrenstellen, die ihnen in Polen nicht zu Theil werden können, einige Veränderung gemacht. Es gehöret aber dieses zum polnischen Staatsrecht, und ist davon hier nur zu den 296sten §. des Staatsrechts anzumerken, daß auch in diesen Fällen der curländische Adel, wenn er sich in Polen besizlich gemacht hat, mit den adelichen Disidenten in Polen gleiche Rechte behalte.

§. 697.

Schließlich kann nicht unangemerkt lassen, daß der jekige Herzog in Curland ein ansehnliches akademisches Gymnasium aus seinen alleinigen Mitteln gestiftet, und also das erfüllet habe, wornach das Land von langen Jahren her gestrebet hatte. Es ist zu wünschen, daß diese große und dem Lande so vortheilhafte Stiftung mit dankbarer Erkenntlichkeit, wie es auch jeko geschieht, bis auf die spätesten Zeiten genuzet werden möge. An reichlicher Besoldung der Lehrer und Vorkehrung guter Anstalten hat es der Herzog gewiß nicht ermangeln lassen, wie die Fundations-Urkunde vom 8. Jun. 1775, die mit der königlichen Bestätigung vom 20. desselben Monats und Jahres in den Nummern 388 und 389, hier beygefüget wird, deutlich ausweisen. Den 29. Junius wurde dieses akademische Gymnasium mit vielen Feyerlichkeiten eingeweihet. Man kann wohl sagen, daß für Curland jeko eine glückliche Epoche obhanden sey. Ausser den Abstellungen mancher Mißbräuche ist diese große Stiftung in hohem Werth zu halten, und vielleicht dürften noch in Kurzem andere angenehme Stiftungen bekannt werden.

§. 698.

Nunmehr liefere ich hier auch öffentlich die Anfangs gedachte Antwort auf einige über mein Staatsrecht vorhin erhaltene Erinnerungen, und dann die Recensionen desselben, so viel ich davon, und nach der Ordnung, wie ich sie zu Gesicht bekommen habe, welchen dann zugleich die Auslösungen, einiger dawider gemachten Erinnerungen, angehängt sind.

Antwort vom 28. März 1772.

Euer Hochwohlgebohrnen haben durch Dero geehrteste Zuschrift vom 13. dieses Monats mir einen neuen Beweis ihres freundschaftlichen Herzens gegeben. Ich finde in allen Zeilen derselben, den redlichen, den
E
erhabe.